

## Fragebogen zu den versiegelten Flächen Ihres Grundstückes

Zur Ermittlung und Festsetzung der Niederschlagswassergebühren

Lagebezeichnung	Flur/Flurstück	Ortsteil

Name des Eigentümers	Bisherige Berechnungsfläche/m <sup>2</sup>
Kundennummer (Kassenzeichen GBA-Bescheid)	

### 1. Bisher erfasste (bebaute und befestigte) Flächen:

Art (z.B. Gebäude, Zufahrt u.ä.)	Fläche in m <sup>2</sup>	Kanalanschluss			Wenn kein Kanalanschluss; wohin entwässert die Fläche?	Größe der angeschlossenen Teilfläche
		Ja	Nein	Teilweise		

### 2. Fragen (bitte Zutreffendes ankreuzen):

An der Menge der Berechnungsflächen hat sich nichts geändert	
Es erfolgt keine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung	
Die Berechnungsfläche hat sich geändert (bitte genaue Erläuterung in Tabelle „neue oder geänderte bebaute und befestigte Flächen“)	

### 3. Neue oder geänderte bebaute und befestigte Flächen:

Art (z.B. Gebäude, Zufahrt u.ä.)	Fläche in m <sup>2</sup>	Kanalanschluss			Wenn kein Kanalanschluss; wohin entwässert die Fläche?	Größe der angeschlossenen Teilfläche
		Ja	Nein	Teilweise		

### 4. Bei Nutzung einer Zisterne:

Größe der Zisterne in m <sup>3</sup>		
Besteht ein Anschluss (Überlauf) an die öffentliche Kanalisation? (Bitte ankreuzen)	Ja	Nein
Wie wird das Zisternenwasser genutzt?(Bitte ankreuzen)	Gartenbewässerung	Brauchwasser

## 5. Ergänzende Erläuterungen:

--

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nach bestem Wissen erstellt wurden. Mir ist bekannt, dass künftige Änderungen den bebauten und/versiegelten Flächen der Stadt Bad Laasphe unverzüglich mitzuteilen sind.

Hinweis:

Diese Erklärung ist rechtsverbindlich. Zur Auskunft über die bebauten und/oder versiegelten Flächen ist der Grundstückseigentümer gemäß der Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 01.07.1998 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) verpflichtet.

Für evtl. Rückfragen zu Ihren Angaben bitten wir Sie, Ihre Telefonnummer und/oder Ihre Mailadresse anzugeben. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

Telefonnummer (tagsüber)	
E-Mail	

Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, E-Mail: post@bad-laasphe.de. Tel. 02752/909-0. Die Daten werden erhoben, um die Festsetzung und Erhebung von Niederschlagswassergebühren durch die Stadt Bad Laasphe zu ermöglichen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung, §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz NRW und § 8a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe.

Einverständniserklärung:

Mit der für das Verfahren erforderlichen Erhebung und Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden. Diese Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf.

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

Dieser Fragebogen stellt alle der Stadt Bad Laasphe bekannten bebauten und/oder versiegelten Flächen Ihres Grundstückes dar. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist gebührenpflichtig. Zur Erfassung der Einleitmenge dient die Menge der auf Ihrem Grundstück befindlichen Flächen, die Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) einleiten oder von versiegelten Flächen in die Kanalisation einführen.

### **Zu 1.**

Diese Tabelle enthält die der Stadtverwaltung bekannten bebauten und/oder befestigten Flächen Ihres Grundstückes.

### **Zu 2.**

Sollte sich an der Menge der Flächen nichts geändert haben, kreuzen Sie dies bitte an. Es reicht aus, den Fragebogen dann zu unterschreiben und an die Stadt Bad Laasphe zurückzusenden. Bei Änderungen sind die weitergehenden Tabellen auszufüllen.

### **Zu 3.**

Sollten die uns bekannten Angaben nicht bzw. nicht mehr stimmen, füllen Sie bitte diese Tabelle aus.

### **Zu 4.**

Falls vorhanden, geben sie hier bitte das Fassungsvermögen Ihrer Zisterne (in Kubikmetern) an. Generell entwässert der Überlauf einer Zisterne in die Kanalisation, daher führt die Nutzung einer Zisterne nicht zwangsläufig zur Gebührenreduzierung oder -absetzung. Bitte beachten Sie, dass Zisternenwasser, welches als Brauchwasser der Kanalisation zugeführt wird, mit dem Schmutzwasseranteil gebührenpflichtig ist.

### **Zu 5.**

Hier können Sie bei Bedarf weitere Erläuterungen ergänzen.